

Merkblatt

Hinweise für die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH)

1. In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe nach den §§ 5, 6 JWG und FEH oftmals Schwierigkeiten. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den Jugendämtern die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Erziehungshilfe nach den §§ 5, 6 JWG (oder auch eine Erziehungsbeistandschaft gem. §§ 55 ff. JWG) als ausreichend angesehen werden kann oder ob ein FEH-Antrag veranlaßt werden sollte, zu erleichtern.
2. **Wesentlicher Inhalt der Hilfen**
 - 2.1 Eine Unterbringung des Minderjährigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 JWG stellt bei Ausfall oder Versagen des Elternhauses seine Pflege und Erziehung sicher.
 - 2.2 FEH (§§ 62, 63 JWG) ist eine spezielle darüber hinausgehende Erziehungshilfe. Sie ist eine Hilfe von besonderer erzieherischer Intensität bei erheblicher Fehlentwicklung eines Minderjährigen.
3. **Grundsatz des Nachranges**

Die FEH ist subsidiär. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn zur Abwendung der Gefährdung oder Schädigung eines noch nicht 17 Jahre alten Minderjährigen andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
4. **Grundsätze für die Abgrenzung**
 - 4.1 Eine Unterbringung nach §§ 5, 6 JWG ist ausreichend, wenn dem Notstand mit den erzieherischen Mitteln einer Pflegefamilie begegnet werden kann. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich in einer Pflegefamilie untergebracht wird; maßgeblich ist, ob diese Unterbringung ausreichen würde, um dem Kind zu helfen. Wenn dies zu bejahen ist, ist eine Hilfe nach §§ 5, 6 zu gewähren, auch wenn das Kind in einem Kinderheim untergebracht wird.

Für Kinder und Jugendliche, deren Unterbringung in einer Pflegefamilie aufgrund ihres Alters oder ihrer fortschreitenden Verselbständigung nicht möglich ist, kommt als entsprechendes Kriterium der Abgrenzung das Kinder- oder Jugendwohnheim in Frage.
 - 4.2 Die Gewährung von FEH setzt vor allem voraus, daß der Minderjährige in seiner leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet ist (§ 62 JWG). Eine solche Gefährdung der Entwicklung des Minderjährigen liegt regelmäßig vor, wenn bei ihm deutliche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß er bei weiterer ungesteuerter Entwicklung einen Erziehungsschaden erleiden wird.

Eine Schädigung ist anzunehmen, wenn der Minderjährige nicht jenen Grad der Entwicklung erreicht hat, der seinen Anlagen und sonstigen Verhältnissen nach als Ergebnis einer angemessenen Erziehung zu erwarten ist. Seine Entwicklung muß hinter der Norm zurückgeblieben sein, die eine gewisse Breite von einem günstigen bis zu einem ausreichenden Entwicklungsstand hat.

Eine Verwahrlosung ist immer eine Schädigung im Sinne des § 62 JWG, eine drohende Verwahrlosung ist immer Gefährdung i.S. der Vorschrift.

Vereinzelte und vorübergehende Abweichungen vom normalen Entwicklungsverlauf, die bei jedem Minderjährigen auftreten können, stellen keine Gefährdung oder Schädigung im Sinne dieser Bestimmung dar.

FEH ist jedoch nur dann geboten, wenn der Minderjährige zur Beseitigung der Gefährdung oder Schädigung spezieller erzieherischer Hilfen bedarf; dies gilt insbesondere auch dann, wenn zur Sicherstellung der Hilfe die ausführende Behörde des Aufenthaltsbestimmungsrechts bedarf.

Für die Durchführung der FEH kommen regelmäßig in Frage:

 - geeignete Familien im Sinne von § 69 Abs. 3 JWG, d.h. insbesondere Familien, in denen wenigstens ein Partner eine abgeschlossene pädagogische Fachausbildung aufweist und die von Fachkräften intensiv betreut werden,
 - Heime, deren Charakter und spezielles Angebot sich von Kinderheimen und Jugendwohnheimen unterscheiden (gruppenübergreifende Spezialkräfte, eigene Schulen, eigene Werkstätten),
 - Einrichtungen mit speziellen Therapieangeboten einschließlich zeitweiser abgeschlossener Unterbringung,
 - die „Schutz- oder Aufsichtshilfe“, d.h. intensive ambulant-begleitende Betreuung durch speziell im Aufgabenbereich FEH/FE angestellte Fachkräfte bei Unterbringung in möblierten Zimmern, Wohngemeinschaften u. dgl.